

Satzung

des Förderkreises der Maximilian-Kolbe-Schulen (Grundschule/Gemeinschaftsschule) in Wiebelskirchen e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderkreis der Maximilian-Kolbe-Schulen in Wiebelskirchen“ und hat seinen Sitz in Neunkirchen – Wiebelskirchen / Saar. Er wird in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen und erhält den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte § 52 ff. Abgabenordnung“.
2. Er hat das Ziel die Maximilian-Kolbe-Schulen in Wiebelskirchen zu fördern. Eine Einmischung in innerschulische Angelegenheiten steht dem Verein nicht zu.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen außer den in Absatz 2 genannten Zielen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; das erste Geschäftsjahr endet mit Ablauf des bei der Vereinsgründung laufenden Kalenderjahres.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein können erwerben:
 - a) gesetzliche Vertreter/in der Schüler/innen an diesen Schulen,
 - b) sonstige volljährige Personen, die das Erziehungsziel und Bildungsziel der Schule bejahen,
 - c) juristische Personen, die das Erziehungsziel und Bildungsziel der Schule bejahen,
 - d) Schüler/innen der Klassen 9 und 10.
2. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

3. Von der Aufnahme ausgeschlossen sind Personen, die nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch den Tod,
 - b) durch Austritt aus dem Verein,
 - c) durch Ausschluss.
5. Der Austritt aus dem Verein erfolgt ausschließlich durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand spätestens 3 Monate vor Ende des Schuljahres, in dem der Austritt erklärt wird.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied sich eines Verhaltens schuldig macht, das der Würde und den Belangen des Vereins widerspricht.

§ 5 Beiträge

Über Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Beiträgen beschließt die Mitgliederversammlung des Vereins.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, gebildet werden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden,
 - c) drei Beisitzern/innen,
 - d) dem/der 1. Kassierer/in,
 - e) dem/der 2. Kassierer/in,
 - f) dem/der Schriftführer/in.

Dem Vorstand gehören mit beratender Stimme an, sofern sie nicht unter a) bis f) gewählt sind:

- g) der/die Leiter/in der Maximilian-Kolbe-Schulen in Wiebelskirchen,
- h) den Schulleitern/Schulleiterinnen der Maximilian-Kolbe-Schulen,
- i) ein/e Vertreter/in des Schulträgers.

Die unter a) bis f) aufgeführten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Die unter g) bis i) aufgeführten Personen können sich bei Vorstandssitzungen vertreten lassen.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und bei dessen/**deren** Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
3. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er wird jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung von dem/der 1. Vorsitzenden und bei dessen/**deren** Verhinderung durch den/die 2. Vorsitzende/n mit einer Einladungsfrist von 10 Tagen einberufen.

Der Vorstand muss einberufen werden, wenn das von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern schriftlich unter Angabe des Grundes gefordert wird.

4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend **ist**. Im Falle der Beschlussunfähigkeit wird mit dem Hinweis hierauf erneut zu einer Vorstandssitzung eingeladen. In dieser Sitzung ist der Vorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal durch den/die 1. Vorsitzende/n, bei dessen/**deren** Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung mit einer Frist von 10 Tagen.
2. Der/die 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der/die 2. Vorsitzende, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Vorstand dies beschlossen hat oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Versammlung schriftlich verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr nach der Satzung zustehenden Fragen, insbesondere:
 - a) Wahl des Vorstandes, soweit die Zugehörigkeit nicht kraft Amtes besteht,
 - b) Wahl von 2 Kassenprüfern/innen, die mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr die Kassenführung zu prüfen haben. Sie werden für 2 Jahre gewählt,
 - c) Rechenschaftsbericht des Vorstandes, die Berichte der Kassierer/innen und der Kassenprüfern/innen,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Satzungsänderungen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll, das der/die 1. Vorsitzende und der/die Schriftführer/in unterzeichnen, anzufertigen.

4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist mit dem Hinweis darauf erneut zu einer Mitgliederversammlung einzuladen. Unabhängig von der Zahl der Teilnehmer/innen besteht dann Beschlussfähigkeit mit Ausnahme von § 9.
5. Wahlen erfolgen geheim, es sei denn, dass sich alle anwesenden Mitglieder mit der offenen Stimmabgabe einverstanden erklären.
6. Die Mitglieder können sich bei der Stimmabgabe nicht vertreten lassen. Von dieser Regelung sind der/die Vorsitzende des Schulelternbeirates, der/die Schulleiter/in und der/die Vertreter/in des Schulträgers ausgenommen. (§ 7,1).

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung durch drei Viertel der Mitglieder beschlossen werden. Nehmen an dieser Mitgliederversammlung nicht mindestens drei Viertel der Mitglieder teil, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung mit dem Hinweis darauf erneut einzuberufen, in der die Auflösung des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann.
2. Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen fällt dem Schulträger anheim, der es ausschließlich im Sinne der Zweckbestimmung des Vereins zu verwenden hat.